VERORDNUNG (EG) Nr. 231/95 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1995

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (3) und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93 (5), kann die Lagerzeit verkürzt oder verlängert werden. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Sicherheit muß so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 6. Februar 1995 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 4 und 5 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

a) für Erzeugnisse ohne Knochen 10 Tonnen,

b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

Artikel 3

Die Sicherheit beträgt 20 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 beträgt die Mindestmenge für ganze oder halbe Tierkörper 9 Tonnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

(ECU/Tonne)

KN-Code	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von 3 Monaten	Zuschläge oder Abzüge	
			je Monat	je Tag
1	2	3	4	5
ex 0203	**Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt:**			
ex 0203 11 10	Halbe Tierkörper, mit oder ohne Kopf und Flomen, aber ohne Vorderpfote, Schwanz, Niere, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark (1)	278	37	1,24
ex 0203 12 11	Schinken	337	42	1,41
ex 0203 12 19	Schultern	337	42	1,41
ex 0203 19 11	Vorderteile	337	42	1,41
ex 0203 19 13	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte (2) (3)	337	42	1,41
ex 0203 19 15	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten	164	33	1,09
ex 0203 19 55	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen	164	33	1,09
ex 0203 19 55	Schinken, Schultern, Vorderteile, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, oder Nacken gesondert, Kotelettstränge mit oder ohne Hüfte, ohne Knochen (2) (3)	337	42	1,41
ex 0203 19 55	Teilstücke im Zuschnitt „middles", mit oder ohne Schwarte oder Speck, ohne Knochen (4)	255	35	1,17
ex 0203 19 59	Teilstücke im Zuschnitt „middles", mit oder ohne Schwarte oder Speck, mit Knochen (4)	255	35	1,17

(1) Die Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge und Nacken verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

(3) Die vertraglich festgelegte Menge kann sich auf jegliche Zusammensetzung der genannten Teilstücke beziehen.

(4) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 20.